

# Appenzellisches Verfassungsrecht im Mittelalter

Autor(en): **Broger, Raymond**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizer Schule**

Band (Jahr): **42 (1955)**

Heft 4: **Appenzell ; Jahresberichte KLVs**

PDF erstellt am: **16.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-529124>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

großer Neubau (Schulhaus samt Turnhalle) im Kostenbetrag von vorläufig 1,2 Mill. Fr. ist grundsätzlich angenommen und steht im Stadium der definitiven Projektierung. – Unserm »Hauptbahnhof« schließt sich ein neu aufgefrischtes Pärklein als gefälliges Vestibül des Dorfes an. Hier steht seit 1909 die *Post*, das einzige Bundeshaus, das Appenzell aufzuweisen hat. – Von den *Bürgerhäusern* fällt namentlich das stolze »Schloß« auf, das sich der Meister der Medizin und Chirurgie, Antoni Löw, in den Jahren nach dem mehrfach erwähnten Dorfbrand erstellen ließ. Ihm, der ein händelsüchtiger Mann und ein draufgängerischer Anhänger der neuen Lehre war, ist es in den wirren Jahren der Nachreformation übel ergangen; er ist im Jahre 1584 hingerichtet worden. Sein objektiv nicht völlig abgeklärter Prozeß ergäbe ein Kapitel für sich. Sein Haus nahm der Staat zu Handen, der es leihweise erst den Klosterfrauen als Klosterersatz, dann einer Leinwandgesellschaft zum Geschäftssitz gab, bis es in Patrizierhände zu Eigentum überging. Seit bald 250 Jahren steht es im Besitz der gleichen Familie, die manch »hochwohlgeborne« Ahnherren aufzuweisen hat. Ausgezeichnet paßt

hier die Altertumssammlung hinein, die mit ihren verschiedenartigen Beständen an staatlichen und privaten Altertümern manches Blatt der Landesgeschichte von prähistorischer Zeit bis zur Gegenwart erläutert und illustriert.

Sehen Sie sich noch die flotten, farbenfreudigen und blumengeschmückten Häuser an der Hauptgasse an, und wenn Sie bis zum Landsgemeindeplatz kommen, denken Sie daran, daß an dieser Stelle alljährlich am letzten Sonntag im April die »oberste Gewalt« des Landes sich versammelt, am Fronleichnamstag unten auf dem Platz ein Altar zu Ehren des Herrn Himmels und der Erde errichtet wird, an den vielen Markttagen das wirtschaftliche Leben rege pulsiert und im Herbst der ländliche Reichtum an hochwertigem Zuchtvieh an die Latten rangiert wird; wie hier überhaupt der Schauplatz so mancherlei Kundgebungen dörflicher Gemeinschaft ist. Dann ruhen Sie sich aber schleunigst in einem der zahlreichen gepflegten Gaststätten des Ortes aus und laben Sie sich an Dingen, die Ihr leibliches Wohlbefinden zu heben und zu stärken vermögen. »Zom Wohl!«

## APPENZELLISCHES VERFASSUNGSRECHT IM MITTELALTER

Von Dr. Raymond Broger

Unter Verfassung verstehen wir heute vorab eine Urkunde, welche sich über die Organisation des Staates ausspricht, die Organe umschreibt, das Wahlverfahren der Behörden und deren Zuständigkeiten regelt, sowie das Verhältnis des Einzelnen zum Staat bestimmt. Verfassungen in diesem Sinne sind ein ausgesprochenes Produkt der vernunftgläubigen Neuzeit; Verfassungen dieser Art kannte das Mittelalter nicht. Es kannte überhaupt kein öffentliches Recht nach unsern modernen Begriffen. Das öffentliche Recht jener Zeit war ein Geflecht von vielfältigen Privatrechtungen, mit

Verpflichtungen und Berechtigungen nach unten und nach oben. Über lange Epochen des Mittelalters waren die Staatsgewalten oder Teile der Staatsgewalt nichts anderes als Vermögensbestandteile, die man verkaufen, verpfänden und besitzen konnte wie eine Liegenschaft, einen Wald oder eine Weide. Wer ein solches Stück Staatsgewalt besaß, der betrachtete es wie ein ertragnisreiches Gut und schätzte es, je nach seinem Ertragswert, als mehr oder minder große Einnahmequelle.

Es ist leicht ersichtlich, daß sich bei solchen Verhältnissen die Staatsgewalt in einem für

uns fast unvorstellbaren Sinne zersplitterte. Ein geringes Landgut, ja ein einzelnes Haus konnte eine Grundherrschaft oder einen Gerichtsbezirk bilden, ein einziges Dorf konnte in mehrere Gerichtsherrschaften zerfallen. Gelegentlich allerdings fanden sich Gerichtsherrschaften von solchem Ausmaß, daß sie die Basis für einen entstehenden Territorialstaat lieferten.

Öffentliche Gewalt, öffentliches Recht war in dieser Zeit regelmäßig dem Grundeigentum verbunden: d. h. wir befinden uns, wo unsere eigentliche politische Geschichte beginnt, im Zeitalter der Lehens- oder *Vogteiverfassung*. Urkundliches Quellenmaterial für diese unsere Zeit beginnt zwar erst im 13. oder 14. Jahrhundert reichlicher zu fließen; doch ist auch bei uns die Vogteiverfassung nicht einfach vom Himmel gefallen: sie setzt ja eine Besiedelung voraus, die nicht einfach schlagartig und auf obrigkeitlichen Befehl stattgefunden haben kann.

Der Anfang unserer Rechtsgeschichte beginnt mit dem Eindringen alemannischer Volksteile in unser Gebiet. Die Bedeutung der Alemannen für das deutschschweizerische Territorium lag nicht in der schwankenden politischen Wirklichkeit ihres Stammesherzogtums, sondern in der germanischen Rechtsüberzeugung von der *genossenschaftlichen Volksfreiheit*. Mit den Alemannen drang diese Rechtsüberzeugung in unser Gebiet ein, das bisher der Romanitas zugehörte. Die Wurzel unserer Kantonalstaatlichkeit reicht zurück in die den Alemannen volkstümliche genossenschaftliche Gemeinschaftsform. Germanisches Volkswesen, freiheitlich-genossenschaftliche Gesinnung walteten in der Geburtsstunde unseres Staates, der diesen Grundzug in allen spätern Entwicklungsformen nicht mehr verleugnen sollte.

Der Zeitpunkt, zu dem der alemannische Zuzug in das Gebiet des heutigen Kantons Appenzell erfolgte, läßt sich nicht genau ermitteln. Die Einwanderung darf jedenfalls nicht zu spät angesetzt werden. Der Ale-

manne drang als Siedler in unser Gebiet ein und er verband natürlicherweise die Landnahme mit der Aufrichtung seiner stammesgewohnten Einrichtungen auf der Grundlage des ländlichen Grundbesitzes. Nach der Zerschlagung der alemannischen Stammeseinheit durch die Franken war an eine mehr als lokale Selbständigkeit nicht mehr zu denken. Die frühere Gauverfassung verblaßte zu Gunsten einer sich nachhaltig entwickelnden bäuerlich-ländlichen Volksgemeinde. Diese Gemeinschaft wurde von der letzten alemannischen Lebenseinheit, dem Sippenverband, getragen. Der Sippenverband ist eine Geschlechterverbindung, und insofern liegt die gedankliche Brücke zu unsern Rhoden, ebenfalls Geschlechterverbänden, außerordentlich nahe.

Wenn die Alemannen in den Berggegenden auch individueller siedelten als in den Dorfschaften der Ebenen, so beanspruchte doch auch hier der Sippenverband, als Markgenossenschaft, das Obereigentum am ganzen Siedlungsgebiet, der Mark. Bald wurde aber jedem Genossen, dort wo seine Behausung stehen mochte, ein Sondergut, die Hufe oder mansio, zur persönlichen Bewirtschaftung zugeschrieben. An diesen Hufen oder Huben hat sich rasch Individualeigentum entwickelt. Gelegentlich wurde die Hufe auch Loos oder Reeb genannt. Unsere Geschlechtsnamen Manser und Huber, die Liegenschaftsnamen Loos und Reeb sind also Hinweise auf ursprüngliches alemannisches Recht. Der größte wirtschaftliche Wert blieb aber die gemeinsame Nutzung an der unausgeschiedenen, an der »gemeinen Mark« (heute »Gmemekt«) oder »Allmeinde« (heute »Mendle«). Dieses Gemeinland, das wir in letzten Resten ja heute noch kennen, diese Weiden, Alpen und Waldungen, waren nicht nur Zugabe zum ausgeschiedenen Sondergut, sondern geradezu das wichtigste Besitztum, der Mittelpunkt, auf den sich die gesamte ländliche Wirtschaft bezog. Das gemeinsame Interesse aller Genossen am Gemeinland mußte zu ei-

nem Zusammenschluß der Landschaft führen, selbst wenn dieser Zusammenschluß nicht schon auf Grund der Sippenverwandtschaft bestanden hätte. Zudem forderte aber auch die alemannische Auffassung des Grundeigentums eine genossenschaftliche Organisation.

Bei diesen gesellschaftlichen Einrichtungen, so minimal sie auch waren, mußte Recht in Geltung treten, denn wo es eine Gesellschaft gibt, da ist auch Recht. Über die Nutzung der gemeinsamen Güter bildete sich eine Übung der Beteiligten; es setzte sich ein gleichmäßiges Verhalten aller Genossen durch. Die Gewohnheit erzeugte das Bewußtsein der Verpflichtung, der Rechtsregel. Gegenüber Übertretungen dieser Regeln mußte eine Kollektivgewalt auftreten, die Regelwidrigkeiten bestrafte, die feststellte, was richtige Gewohnheit, richtiges Recht sei, die rechtfindend Recht weiter erzeugte. Es mußte sich als Notwendigkeit erweisen, daß über Gemeingut gemeinschaftliche Beschlüsse gefaßt wurden und daß dabei in offener Rede und Gegenrede beraten wurde. Der Beschluß kam durch den Beifall der Mehrheit zustande, während die Gemeinde der Genossen durch einen Einzelnen geleitet sein mußte.

In dieser Jurisdiktion der Genossengemeinde lag der Kristallisationspunkt für die Entstehung einer öffentlichen Gewalt. Indem die Genossengemeinde Recht sprach und Recht bildete, erzeugte sie ein genossenschaftliches Lebensgefühl, das im Sinne der Gleichberechtigung wirkte, das Sonderinteressen zum Wohle des Ganzen abwehrte und im Grundsatz gipfelte, daß Gemeinnutz vor Eigennutz gehe. Selbstverständlich besitzen wir über solche Gemeinden der Markgenossenschaft keine Protokolle. Die Kenntnis vom Recht der Alemannen im allgemeinen, die parallele Entwicklung in benachbarten Gebieten und heimische, altertümliche Namen zeugen für diesen Rechtszustand in unserm Gebiet. Friedrich von Wyß und Miakowsky halten dafür, daß die sechs

innern Rhoden eine einzige, geschlossene Markgenossenschaft gebildet haben.

Der Wille der Genossenschaft zum Staat war allerdings kaum bewußt, sie förderte vielmehr die Entwicklung zum Volk. Dies sollte aber für den freiheitlichen Staat, in dem der Volkswille der Staatswille sein soll, von Bedeutung sein. Die Markgenossenschaft gewann an innerem Wachstum und wurde, wie Ryffel sagt, zu einem Band, das den Bauern, zur Behauptung ihrer Rechte und zum Erwerb größerer Selbständigkeit, Macht verlieh. Zwar ging es weniger um den Schutz individueller Freiheit, aber der Genosse stand als Glied im Rechtskreis der Genossengemeinde und nahm aktiven Anteil an der Bildung des Gemeinschaftswillens. Es waren die Ansätze gegeben für eine Staatswerdung: für eine Staatsgewalt, für ein Staatsgebiet und für ein Staatsvolk.

Die spätere Unterwerfung unter die Vogteiverfassung, wie sie eingangs erwähnt wurde, hat diese ursprünglichen Zustände allerdings verdunkelt, sie hat sie aber niemals völlig zu vernichten gemocht.

Nach frühem mittelalterlichem Recht gehörte das ganze Reich dem König oder dem Kaiser. Über eine vielfältige Stufenleiter von Grundherrschaften werden aber die Ländereien an Herzöge, Grafen, Ritter, an Kirchen und Klöster verliehen; ursprünglich im Sinne einer gewissen Verwaltung, später aus Gründen der Geldbeschaffung. Als dieses Lehens- oder Feudalwesen vollendet ist, ist Europa aufgelöst in ein unübersehbares Netz von Grundherrschaften und Gerichtsbarkeiten. Es gibt einzelne freie Städte und sehr wenige freie Bauern. In der Auseinandersetzung mit den Lehensherren fiel in unserm Gebiete den Genossenschaften der Bauern eine entscheidende Rolle zu.

Der heute appenzellische Landstrich war schon früh in den Bannkreis des aufstrebenden Stiftes St. Gallen geraten. Dieses war vermutlich schon im 7. Jahrhundert mit dem Arboner Forst dotiert worden, und seit

dem 9. Jahrhundert werden die Schenkungen privater Hand ans Kloster zahlreich, das anderseits auch durch Abtausch Boden unseres Landes an sich brachte. 868 erhält das Stift die reiche Alp Sämbtis, 921 tauscht es 60 Jucharten Land in der Hundwilerggend ein. Fortschrittliche Agrarpolitik, überlegte Hebung des bäuerlichen Gewerbes steigern das Ansehen des Klosters; die mächtige Ausstrahlung seiner religiösen und kulturellen Tätigkeit verbreiten seinen Ruf als Mittelpunkt einer christlichen Kulturatmosphäre: das Kloster wird im Umkreis auch beliebt. Von allen Seiten her belohnen selbst einfache Bauern die mönchischen Pioniere des Aufschwunges mit Vergabungen von Land. Gegen bescheidenen Grundzins gibt das Kloster diese Landschenkungen an die Bauern zurück und leiht ihnen seinen, besonders in Hungersnöten, wertvollen Schutz. Der Zins des Klosters war vielfach nur ein Rekognozionszins, der fortan an das kirchliche Obereigentum erinnerte; der Schenker lebte für sich und seine Nachkommen für alle Zeit auf dem Gute weiter und genoß den Schutz des Stiftes, der gegenüber den weltlichen Feudalherren keineswegs zu verachten war. Diese Erbpacht war eine natürliche Symbiose und keineswegs eine Vergewaltigung.

Wer ferner ungerodetes, von der Allmende nicht in Anspruch genommenes Land urbarisierte, kam damit ohne weiteres in die Erbpacht des Klosters und zahlte eine regelmäßig nur niedrige Naturalabgabe. So wurde die Erbpacht das in unserer Gegend häufige juristische Mittel der Kolonisierung. Die Erbpächter waren freie Hintersassen, lebten zu einem Grundzins, der in keinem Verhältnis zu modernen Hypothekarklasten stand, und waren weit entfernt vom Stand der Hörigen. Den Hintersassen war das Wegzugsrecht unbenommen, sie verfügten über ihr bewegliches Vermögen und waren nur bei Veräußerung des Grundeigentums an die Einwilligung des Grundherrn gebunden. Sie konnten auch durchaus Genossen

bestehender Genossengemeinden werden oder bleiben. Auf dem Wege über die Erbpacht aber wurde das Kloster der größte Grundherr in unserm Land.

Der wachsende Grundbesitz zwang das Kloster zu einer Konzentration der wirtschaftlichen Verwaltung. Unzweifelhaft setzte das Kloster schon früh einen Meier nach Appenzell, dessen Hof den Kern der spätern Ortschaft bildet. Der Meier hat Beamtenqualität und Vogtgewalt zur Administration der Klostergüter.

Bis gegen Ende des 11., ja bis gegen Mitte des 12. Jahrhunderts hatte das Territorium des innern Landes einer tiefergehenden Feudalisierung widerstanden. Wohl hatte die Abtei viele grundherrliche Rechte erworben, aber keineswegs die volle Landeshoheit errungen. Mochte die weitverbreitete Erbverpachtung auch ein ziemlich allgemeines Abhängigkeitsverhältnis zu St. Gallen entstehen lassen, so war der Abt doch weit entfernt, rechtlich als Landesherr gelten zu können. Die alte Genossenschaft besteht immer noch weiter, auch wenn ein äbtischer Beamter als Vogt die niedere Gerichtsbarkeit übt. Zu den Gerichten und Gemeinden mußten noch immer alle Genossen persönlich erscheinen: Sie selbst sind die Urteiler und Rechtsschöpfer, der äbtische Beamte führt nur den Vorsitz, und ihm obliegt der Vollzug und die Eintreibung der Bußen. Dafür mag er den Vogthaber und die Fasnachtshühner beziehen. Die Durchsetzung des Landes mit äbtischen grundherrlichen Rechten hat Bedeutung und Kompetenz der Genossengemeinde keineswegs zum Verschwinden gebracht.

Unter den Bauern, den freien Hintersassen und Zinsleuten hat sich in Zusammenwirken mit der Genossenschaft das äbtische *Hofrecht* ausgebildet. Vielfach ist dieses Hofrecht durch Vertrag mit dem Grundherrn vereinbart. Zum großen Teil besteht es aus Gewohnheit und kann vom Grundherrn, dem Abt, auf keinen Fall ohne Zustimmung seiner Hintersassen abgeändert werden. Die-

ses Hofrecht wird auch Öffnung genannt. Öffnung deshalb, weil es alljährlich bei der großen Genossenversammlung mündlich bekannt gegeben wurde. Grimm hat uns in seinen »Weistümern« verschiedene Stellen der Öffnung zu Appenzell überliefert. Blumer vertritt die Meinung, daß die im 14. und 15. Jahrhundert niedergeschriebenen Öffnungen jenes Rechtsgut enthalten, was schon seit Jahrhunderten im Munde des Volkes sich fortgepflanzt und durch regelmäßig wiederkehrende feierliche Aussprüche eine feste Gestalt gewonnen hatte.

Die Öffnungen enthalten vieles, was wir heute als Privatrecht bezeichnen würden, sie umschreiben aber auch etwa die Verpflichtungen gegen den Grundherrn, die Arten der Zinse, die Frondienste und dergleichen.

Das Züchtigungsrecht des Grundherrn war durch das Hofrecht aufgehoben. Ein Genosse konnte nur durch Urteil seiner Mitgenossen und bei geringern Vergehen nur sehr mäßig an Geld bestraft werden. Bei schweren Vergehen allerdings fiel der Bodenbesitz des Fehlbaren dem Abte zu. Eine politische Bindung der Hofgenossen zu Appenzell bestand darin, daß sie ohne Einwilligung des Abtes kein Bündnis eingehen durften.

Am Jahresgericht hatten alle Genossen des Hofrechtes teilzunehmen. Der Ausbleibende wurde gebüßt und hatte den Ausschluß von der Nutzung der Alpen oder der Mendle zu gewärtigen. Das ordentliche Jahresgericht fand unter freiem Himmel statt. Nach der feierlichen Eröffnung wurde die Öffnung bekannt gegeben, und zu den einzelnen Fällen wurden die Hofgenossen bei ihrem Eid darüber befragt, was sie über das geltende Recht wüßten und wie es von alters her geübt worden sei. Während der Grundherr oder sein Beamter den Vorsitz, den Stab führte (Weibelstab von heute), so wurde das Urteil selber vom Volksgericht gefunden.

Durch Verleihung des Immunitätsprivi-

leges war das Stift Reichsabtei geworden, und dadurch erhielt das Kloster einen besondern juristischen Charakter. Sein Gebiet wurde Reichsland und durfte von keinem Feudalherren in amtlicher Eigenschaft betreten werden. Ein Reichsvogt amte als Schirmvogt (Kastvogt) des Klosters und übte in des Reiches Namen weitgehende fiskalische, richterliche und militärische Funktionen aus. In den Händen des Reichsvogtes lag nun die Ausübung der hohen Gerichtsbarkeit. (Der Titel »Reichsvogt« hat sich im Zusammenhang mit der Blutgerichtsbarkeit als Bezeichnung für eine einheimische Beamtung in Appenzell bis ins letzte Jahrhundert erhalten.) Aber auch der Reichsvogt sprach kein anderes Urteil als das, welches die Mehrzahl der Gerichtsgenossen gefunden hatte.

Die geistliche Herrschaft unterband die genossenschaftliche Entwicklung nicht. Den Status der rechtsgeschützten Person konnte sich der Abhängige nur in der Genossenschaft verschaffen. »In der Genossenschaft lag für das ganze Mittelalter die Freiheit.«

Die Immunität des Klosters und das zeitweilige Recht des Abtes, den Reichsvogt zu ernennen, wären die geeigneten Voraussetzungen gewesen, das Land in volle Abhängigkeit zu bringen. Trotzdem gelang dem Abt der Versuch nicht, einen fürstlichen Staat zu konstruieren. Die Bergleute blieben bewaffnet und sicherten sich zeitweilig sogar ein Mitspracherecht bei der Abtwahl. Neue Abgaben wurden von den Landleuten nur auf vorherige Begrüßung durch den Abt hin bezahlt. Die äbtische Herrschaft war lange Zeit mild.

Diese Verhältnisse änderten sich, als der gefürstete Abt sich in feudalistische Wirren und das Kloster in finanzielle Bedrängnis stürzte. Nun suchte das Stift seine Rechte fiskalisch ergiebiger zu gestalten und sich durch intensivere Steuererhebung zu sanieren. Die appenzellischen Landleute traten sofort in eine durchaus nicht unschuldige Opposition zum Abt: sie verbanden sich mit

den Bürgern von St. Gallen. Als appenzelische Organe dieser Interessenkoalition dürften leitende Männer der einheimischen Genossenschaftler gehandelt haben.

1248 gelang dem Abt die Inkorporation der Kirche zu Appenzell in das Stift St. Gallen. Damit kamen die bisherigen Zehnten und Abgaben der Kirche nunmehr dem Kloster zu. Die neu einsetzende, straffere äbtische Steuerpolitik veranlaßte die Landleute wiederum, einen Rückhalt im Bund mit Hundwil, St. Gallen, Grüningen, Wil und Wangen zu gewinnen. Dem äbtischen Druck folgte der Gegendruck der Landleute auf dem Fuße. Dieses Verhältnis dem wichtigsten Grundherrn gegenüber weist nicht nur auf eine Organisation des Volkes hin, sondern auch auf ein gewisses Geschick im Widerstand.

Das Bestehen der Seelsorgepfarre von Appenzell hatte eine direkte Wirkung auf die Ausbildung des Gemeinwesens gehabt. In der Kirchhöri Appenzell versammelten sich nämlich die der Kirche Zehntpflichtigen, die wiederum identisch waren mit den am Genossengut Nutzungsberechtigten. Es ist naheliegend, daß die Kirchhöri mit der Gemeinde der Markgenossenschaft verschmolz und daß die Organe der einen Gemeinschaft gleichzeitig die Organe der andern Gemeinschaft waren. Die Kirchhöri ist denn auch einfach zur Gemeindeversammlung der innern Rhoden geworden, die bis ins 19. Jahrhundert hinein Gemeingut verwaltete und Wahlen in die Landesregierung traf. (Sie wählte zeitweilig auch die eidgenössischen Assisen und Nationalräte, regelmäßig wurde sie vom Landammann präsiert.)

Es ist mehr als wahrscheinlich, daß sich diese Gemeinde nicht nur mit den hergebrachten Geschäften der Genossenschaft und der Pfarre, sondern auch mit den Steuerforderungen des Abtes befaßte, ihre Annahme oder Abwehr beriet und zu den Verbindungen mit den andern Gotteshausleuten ihre Zustimmung gab. Wie in den Wald-

stätten muß auch in Appenzell in den Fiskalmaßnahmen eine wesentliche Triebfeder zur Entwicklung der Landsgemeinde erblickt werden.

Bei den anhebenden Zerwürfnissen mit dem Abt mußten sich die bis anhin mehr oder weniger gemeinsamen Wege trennen. Die äbtische Vogtei wurde volksfremd, die Gemeinde oppositionell.

1209 war, unter Schwächung der äbtischen Position, die Kastvogtei wieder ans Reich gezogen worden. 1275 setzte Rudolf von Habsburg den Ulrich von Ramschwag als Vogt von des Reiches wegen über die Abtei und trug ihm ausdrücklich auf, die Rechte des Reiches, und das waren weitgehend Rechte zu Gunsten des Volkes, zu wahren. In Befolgung des königlichen Auftrages wurde der Reichsvogt zu einem Freunde der Appenzeller, der ihre Selbständigkeitsbestrebungen förderte.

Die anhebenden Reichswirren griffen aber auch an unser Land. Pfändungen grundherrlicher und reichsvogteilicher Rechte lösten einander ab. In ihren Streiten hausten die Feudalherren mit Feuer und Schwert im Land. Zielbewußt strebten die Äbte, Reichsvogtei und Reichssteuer in ihre Hand zu bringen. Den Landleuten gelang es jedoch, diesen Plan vorerst zu vereiteln, und 1333 erhielten sie den kaiserlichen Brief, der ihnen versprach, sie sollten dem Reiche nie entfremdet werden. Doch die kaiserliche Finanznot war bald mächtiger als der kaiserliche Brief, und schon 1345 konnte sich der Abt die Reichsvogtei erkaufen. Damit war er im rechtlichen Sinne Landesherr geworden: er verfügte nun über die hohe und die niedere Gerichtsbarkeit und die Prärogativen des Reiches. Doch war inzwischen auch die Kraft der Landleute so groß geworden, daß der Abt ihnen bei Antritt der Reichsvogtei versprechen mußte, sie bei ihren hergebrachten Rechten und Gewohnheiten zu belassen.

In der Garantie der hergebrachten Gewohnheiten mußte auch die Anerkennung

der Gemeinde zu Appenzell begriffen werden. Diese hatte nun eine grundherrliche Anerkennung gefunden und war zugleich vom höchsten Gerichtsherrn gebilligt. Die genossenschaftliche Organisation des innern Landes war langsam herangereift zu jenem Sprungbrett, von dem aus eine größere rechtliche und politische Handlungsfähigkeit gewonnen werden konnte.

Schon um 1250 hatten die von Appenzell mit andern Gotteshausleuten ein geheimes Bündnis geschlossen. Hundwil, Urnäsch, Teufen, die Zentren benachbarter Genossenschaften erlitten tatsächlich und rechtlich ein ähnliches Schicksal wie das innere Land. Ihre gemeinsame Verbindung war so stark, daß eben 1345 Abt Hermann ihnen den Schutz der hergebrachten Gewohnheiten und Rechte versprechen mußte, obwohl er die ganze Gerichtshoheit besaß. Schon 1346 mußten die vorgenannten Gemeinden ein neues Bündnis geschlossen haben. Sie nennen sich nun bereits das *Land Appenzell* und werden in kaiserlicher Urkunde *Talschaft* genannt, was die Anerkennung einer gewissen politischen Selbständigkeit bedeutet, und sie bezeichnen sich nun als die *Landleute von Appenzell*, ein neuer Hinweis auf fortschreitendes politisches Bewußtsein. Die Empörung von 1367 führte zu einer Vermittlung, die die Auflösung des Bundes gebot, den Abt aber trotzdem bewog, die Verwaltung Einheimischen anzuvertrauen. Der sich vortastenden äbtischen Landeshoheit stellten die Appenzeller immer wieder Proben ihrer Kraft entgegen, und bereits 1373 sah sich das Kloster genötigt, sie bei Bündnissen des Stiftes heranzuziehen. Mit dem Recht der Ammannwahl, der Banngewalt, der Aufnahme Fremder und der Landesverweisung behaupteten die Landleute in steter Kontroverse zum Abt schlußendlich auch das Recht der Bündnisfähigkeit. Diese wurde vom Abt 1377 anerkannt, womit der Kampf um die Rechte des Volkes einen bemerkenswerten Sieg errang. Ohne die Möglichkeiten des Bundesschlus-

ses hätten die Bauerngemeinden der Schweiz der Gewalt des umliegenden hohen Adels auf die Dauer kaum zu widerstehen vermocht. Wie in der Innerschweiz, so war auch bei unsern Landleuten die Verbündung unter sich und nach außen, der Zusammenschluß der Gleichgesinnten die unerläßliche Voraussetzung zur Verteidigung hergebrachten Rechtes und überlieferter Lebensform.

Als Gliedern der schwäbischen Eidgenossenschaft gelang es den Appenzellern, ihren rechtlichen Zustand, ihre Verfassung, urkundlich zu fixieren. Das Recht, das nun geschrieben ward, ergänzte ungeschriebenes und setzte es voraus: Die Ammänner, eigenes Siegel führend, wurden Leiter von Gemeinden, die nunmehr auch äußere Politik trieben; jährlich sollten 13 Vorsteher gewählt werden, die ihr Amt unter Amtszwang anzutreten hatten. Diese erste geschriebene appenzellische Verfassung, die unverkennbare freiheitliche Züge trug, dürfte nicht viel mehr ausgesprochen haben, als bereits in den Rechtsansprüchen und im Rechtsbewußtsein des Volkes begründet lag. Sie bestimmte Organbildung, ordnete Steuerwesen, räumte dem Volk freies Wahlrecht ein und gab den 13 Vorstehern, dem ersten Rat, Verordnungs- und Strafgewalt; sie gebot das Amtsgeheimnis und verhielt die freigewählte Obrigkeit, die Landleute in Pflicht und Eid zu nehmen. Das Recht der innern und äußern Verbindung wurde ausdrücklich stipuliert.

Das oberste Organ dieses engern Bundes der vier einheimischen Gemeinden, gesamthaft nun »Appenzell das Land« genannt, war zweifelsohne die Gemeindeversammlung zu Appenzell, die dadurch zur Landsgemeinde auswuchs. Diese große Kompetenzausweitung war organisch geschehen und dürfte von den Rechtsgenossen als eine Selbstverständlichkeit empfunden worden sein. Ein langsamer Weg hatte die Markgemeinde von Appenzell vom wirtschaftlichen Interessen- und Gerichtsverband



zum Bundesorgan heraufgeführt, das nun die Konföderation der vier Gemeinden Appenzell, Urnäsch, Hundwil und Teufen zusammenhielt.

1379, ein Jahr, nachdem man sich stolz »Appenzell das Land« zu nennen begonnen hatte, ergriff Kuno von Stoffeln die Insignien des sanktgallischen Abtes. In ihm fand der Gedanke fürstlicher Herrschaft einen tatkräftigen Träger. Es gebrach ihm weder an politischem Weitblick noch an diplomatischem Geschick. Die Größe der Gefahr erkennend, die in der Freiheitsbewegung der Genossenschaften für die äbtische Fürstlichkeit lag, manövierte er Appenzell aus dem schwäbischen Bund. Doch Appenzell fand neue Bundesgenossen durch das Landrecht mit Schwyz, das in der Folge ein Protektorat über das Land übernahm und Ammänner als Berater entsandte.

Nach dem Konflikt von 1401 versuchte ein Schiedsspruch die Appenzeller politisch zu entmündigen. Appenzell antwortete, indem es die Rhode Herisau neu in den Bund aufnahm. Mit Hilfe Österreichs unternahm der Abt den Versuch, den Bund der Appenzeller zu zerschlagen. Die Tage von Vögelinsegg und am Stoß hefteten das Glück auf dem Schlachtfeld an die appenzellische Fahne. Der Waffenerfolg löste die offene Revo-

lution aus, man gab sich neues Wappen und Siegel, ein gemeinsames Gericht und nahm alle Gerichtsbarkeit in Anspruch. Damit war dem bisherigen Grund- und Gerichtsherrn sein Recht faktisch gekündigt.

Zwar erwirkte der Abt 1409 beim Reiche einen Entscheid, der die Appenzeller wiederum ins grundherrliche Verhältnis zurückführen sollte. Appenzell achtete den Spruch des Reiches nicht, nahm Acht und Bann in Kauf, schloß sich noch enger zusammen und verschmolz die Konföderation der 12 Rhoden in ein einheitliches Gemeinwesen. Es erging der Beschluß, inskünftig sollen in allen Rhoden nur noch *ein* Recht, *ein* Gericht, *ein* Banner und *eine* Landsgemeinde sein.

Indem die herangereifte Autonomie militärisch behauptet und rechtlich organisiert worden war, wuchs die überlieferte Genossenschaft über sich hinaus in einen Staat hinein, eine feste Staatsgewalt begründend. Aus den Genossenverbänden wurde ein Volk, das sich die wichtigsten Voraussetzungen seiner Souveränität selbst geschaffen hat. Der Versuch eines fürstäbtischen Territorialstaates blieb vereitelt, und als Ausdruck voller Unabhängigkeit ergriff der Grundsatz Geltung, daß die Gemeinde des Volkes, die Landsgemeinde, höchste Gewalt im Lande sei.

## APPENZELL IM ZEITALTER DER GLAUBENSSPALTUNG

*Von Dr. Franz Stark, Schulinspektor*

Unsere diesjährige 550-Jahrfeier der Schlacht am Stoß läßt nicht nur die Erinnerung an den glorreichen Sieg unserer Ahnen wieder aufleben, sie bringt uns auch zum Bewußtsein, daß das Land Appenzell damals noch ungeteilt war. Der Historiker wird gerade bei solchen Anlässen zum Rückblick auf die vaterländische Geschichte gezwungen und kann nicht übersehen, daß die Tatsache der Landesteilung eine schmerzliche Miterinnerung wachruft. Wenn auch

heute die Leidenschaften eines bewegten Zeitalters zur Ruhe gekommen sind, wenn beide Stände als friedliche Brüder ihre kantonalen und gemeineidgenössischen Aufgaben erfüllen – die Tatsache bleibt bestehen, daß die Glaubensspaltung für das Land Appenzell, für die »Universitas Terre de Abbatisella«, ein geschichtliches Unglück war<sup>1</sup>.

<sup>1</sup> Die Bezeichnung Universitas Terre de Abbatisella steht auf dem ersten, gemeinsamen Landes-